

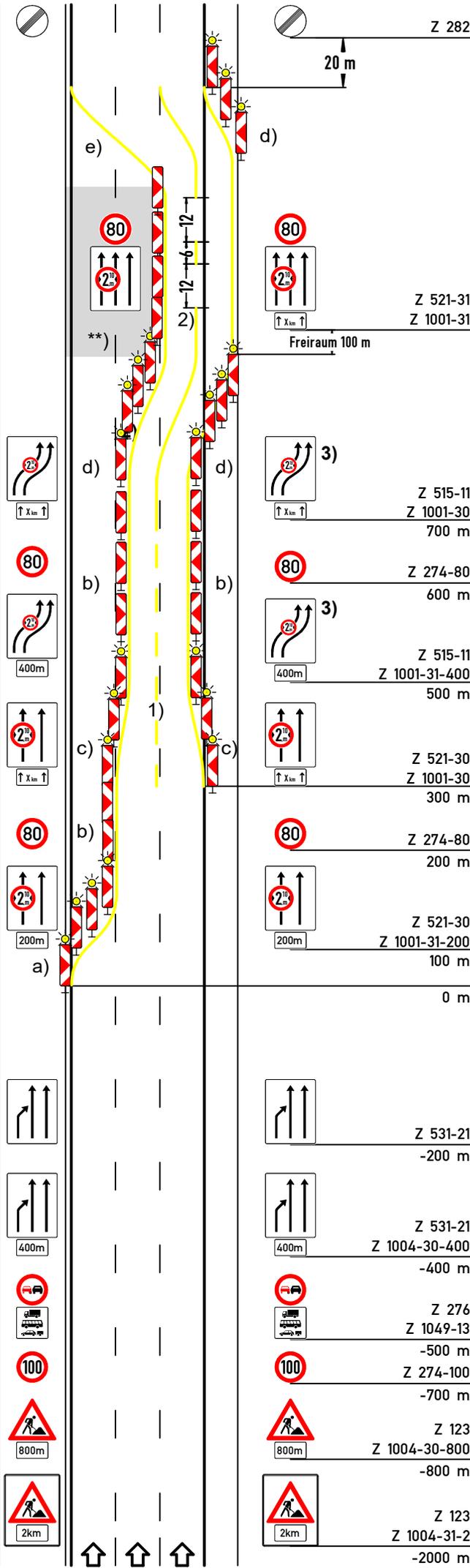


Z 282

Regelplan D I / 7

Verkehrsführung x+2
zwei Behelfsfahrbahnen auf
eingeschränkter dreistreifiger
Fahrbahn

20 m



a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20, Warnleuchte
auf jeder Leitbake Einengung auf
Breite des Behelfsfahrbahns

d) Verschwenkung

durch Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

e) Verschwenkung: links 1:20

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen,
weil TSE bauteillich
vorhanden

1) Warnlinie gemäß Rn. 1
VwV-StVO zu Z 295

2) Beträgt der Abstand zwischen dem
Ende der Verschwenkung am Beginn
der Arbeitsstelle und dem Beginn der
Verschwenkung am Ende der Arbeits-
stelle weniger als 400 m: Fahrstreifen-
begrenzung statt Leitlinie

3) [] keine Verschwenkungstafeln an-
geordnet; Beginn der Ver-
schwenkung bei +300 m

*Wenn die Verschwenkung in Quer-
richtung weniger als 3 m beträgt, soll
auf die Ankündigung mit Ver-
schwenkungstafeln verzichtet werden.*

[] Anordnung von Abweichun-
gen von diesem Regelplan
gemäß beiliegendem
Anordnungstext

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

